

Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz, VIG)

vom 18. März 2005

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 147 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. Januar 2004²,
beschliesst:*

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Grundzüge des Vernehmlassungsverfahrens.

² Vernehmlassungsverfahren werden vom Bundesrat oder von einer parlamentarischen Kommission eröffnet.

Art. 2 Zweck des Vernehmlassungsverfahrens

¹ Das Vernehmlassungsverfahren bezweckt die Beteiligung der Kantone, der politischen Parteien und der interessierten Kreise an der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Bundes.

² Es soll Aufschluss geben über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz eines Vorhabens des Bundes.

Art. 3 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens

¹ Ein Vernehmlassungsverfahren findet statt bei der Vorbereitung von:

- a. Verfassungsänderungen;
- b. Gesetzesbestimmungen im Sinne von Artikel 164 Absatz 1 Buchstaben a–g der Bundesverfassung;
- c. völkerrechtlichen Verträgen, die nach den Artikeln 140 Absatz 1 Buchstabe b und 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung dem Referendum unterliegen oder wesentliche Interessen der Kantone betreffen.

² Zu anderen Vorhaben wird ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, wenn sie von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder

¹ SR 101

² BBl 2004 533

kultureller Tragweite sind oder wenn sie in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden.

³ Ein Vernehmlassungsverfahren zu Verordnungserlassen wird bei den Kantonen durchgeführt, wenn sie in erheblichem Mass betroffen sind.

Art. 4 Teilnahme

¹ Jede Person und jede Organisation kann sich an einem Vernehmlassungsverfahren beteiligen und eine Stellungnahme einreichen.

² Zur Stellungnahme eingeladen werden:

- a. die Kantone;
- b. die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien;
- c. die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete;
- d. die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft;
- e. die weiteren, im Einzelfall interessierten Kreise.

³ Die Bundeskanzlei führt die Liste der Vernehmlassungsadressaten nach Absatz 2 Buchstaben a–d.

Art. 5 Eröffnung

¹ Der Bundesrat eröffnet das Vernehmlassungsverfahren über seine Erlassentwürfe.

² Die zuständige parlamentarische Kommission eröffnet das Vernehmlassungsverfahren zu einem von ihr ausgearbeiteten Erlassentwurf.

³ Die Bundeskanzlei koordiniert die Vernehmlassungen und gibt jede Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens unter Angabe der Vernehmlassungsfrist und der Stelle für den Bezug der Vernehmlassungsunterlagen öffentlich bekannt.

Art. 6 Durchführung

¹ Das Departement oder die Bundeskanzlei bereitet das Vernehmlassungsverfahren vor, führt es durch, stellt die Vernehmlassungsergebnisse zusammen und wertet sie aus.

² Die zuständige parlamentarische Kommission führt das von ihr eröffnete Vernehmlassungsverfahren (Art. 5 Abs. 2) durch. Sie kann für die Vorbereitung sowie die Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse Dienststellen der Bundesverwaltung beiziehen.

Art. 7 Form und Frist

¹ Das Vernehmlassungsverfahren wird schriftlich, in Papierform und in elektronischer Form, durchgeführt.

² Die Vernehmlassungsfrist beträgt drei Monate. Sie wird unter Berücksichtigung von Ferien- und Feiertagen sowie Inhalt und Umfang der Vorlage angemessen verlängert.

³ Bei Dringlichkeit kann ausnahmsweise:

- a. die Frist verkürzt werden;
- b. das Vernehmlassungsverfahren ganz oder teilweise konferenziell durchgeführt werden.

⁴ Über ein konferenzielles Vernehmlassungsverfahren ist Protokoll zu führen.

Art. 8 Behandlung der Stellungnahmen

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet.

Art. 9 Öffentlichkeit

¹ Öffentlich zugänglich sind:

- a. die Vernehmlassungsunterlagen;
- b. nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen und die Protokolle von konferenziellen Vernehmlassungsverfahren;
- c. nach der Kenntnisnahme durch den Bundesrat die Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse.

² Die Stellungnahmen werden durch Gewährung der Einsichtnahme, Abgabe von Kopien oder Veröffentlichung in elektronischer Form zugänglich gemacht und können zu diesem Zweck technisch aufbereitet werden.

³ Das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004³ findet keine Anwendung.

Art. 10 Anhörungen zu Vorhaben von untergeordneter Tragweite

¹ Das Departement oder die Bundeskanzlei kann zu Vorhaben von untergeordneter Tragweite die betroffenen Kreise ausserhalb der Bundesverwaltung anhören.

² Das Ergebnis einer Anhörung ist öffentlich zugänglich zu machen.

Art. 11 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat regelt in einer Verordnung die Einzelheiten, namentlich:

- a. die Planung und die Koordination der einzelnen Vernehmlassungsverfahren;
- b. den Inhalt der Vernehmlassungsunterlagen, deren Bereitstellung und Abgabe;
- c. die Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens in elektronischer Form;
- d. die Behandlung der eingereichten Stellungnahmen, namentlich deren Auswertung, technische Aufbereitung, Veröffentlichung und Archivierung.

³ SR ...; AS ... (BBl **2003** 2047)

Art. 12 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002⁴

Art. 112 Abs. 2

² Sie gibt den Vorentwurf samt erläuterndem Bericht nach den Bestimmungen des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005⁵ in die Vernehmlassung.

2. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983⁶

Art. 39 Abs. 3

Aufgehoben

3. Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991⁷

Art. 47 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 13 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 18. März 2005

Nationalrat, 18. März 2005

Der Präsident: Bruno Frick

Die Präsidentin: Thérèse Meyer

Der Sekretär: Christoph Lanz

Der Protokollführer: Christophe Thomann

Datum der Veröffentlichung: 29. März 2005⁸

Ablauf der Referendumsfrist: 7. Juli 2005

⁴ SR **171.10**

⁵ SR ...; AS ... (BBl **2005** 2267)

⁶ SR **814.01**

⁷ SR **814.20**

⁸ BBl **2005** 2267